



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Manfred Ritzek (CDU)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Lehrmittelfreiheit (LMF)

#### Vorwort:

Der Umfang des Wissens, neue Inhalte und daraus resultierende Veränderungen in den Lehrmethoden erfordern eine schnellere Anpassung an moderne Lehrmittel. Das führt zu steigenden Kosten bei der Realisierung der Lehrmittelfreiheit. Möglicherweise sind deshalb neue Konzepte der LMF gefordert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Jahresbeträge für LMF in den letzten 10 Jahren, aufgeteilt nach Jahren?

Eine **Lehrmittelfreiheit** gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Sollte die **Lernmittelfreiheit** gemeint sein, so ist durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) geregelt, dass die Schulträger den Bedarf an Lernmitteln zu decken haben.

Erhebungen, in welchem Umfang die einzelnen Schulträger Mittel für Lernmittel zur Verfügung stellen, gibt es nicht. Solche Erhebungen anzustellen würden den zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Aufwand und Zeiträumen überschreiten.

2. Wie hoch war der durchschnittliche Betrag pro Schülerin/Schüler in den letzten 10 Jahren?

Wie bereits in Antwort zu Frage 1 angemerkt, gibt es keine Erhebungen.

3. Wie hoch ist der geplante Betrag für LMF im neuen Haushalt?

Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

4. Sind die Lehrmittel auf modernstem Stand oder gibt es einen Nachholbedarf, der wegen der Haushaltsprobleme z.Zt. nicht befriedigt werden kann? Falls ja, wie hoch ist der Betrag?

Es ist davon auszugehen, dass die Schulträger sowohl die Lern- als auch die Lehrmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kontinuierlich erneuern. In welchem Umfang ist nicht bekannt; Erhebungen hierzu gibt es nicht.

Hinsichtlich der Aktualität von Schulbüchern hat das Land Schleswig-Holstein in soweit Vorsorge getroffen, als zulassungsbedürftige Schulbücher, die im jährlich erscheinenden Schulbuchkatalog nicht mehr aufgeführt sind, allenfalls noch für vier weitere Jahre eingesetzt werden dürfen. Das Schulbuchangebot unterliegt insofern automatisch einem Prozess der Erneuerung.

5. Werden alle Schülerinnen/ Schüler bei LMF gleichbehandelt oder gibt es eine Klassifizierung entsprechend des Elterneinkommens? Falls Klassifizierung, wie ist diese?

Lt. Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz (SchulG) gibt es keine sozial gestaffelte Lernmittelfreiheit; es werden alle Schüler/innen bei der Lernmittelfreiheit gleich behandelt.

6. Ist geplant, die LMF auch auf die Anforderung der modernen IT-Technik auszuweiten, wie z.B. auf PC-Ausrüstung, auf CD-ROM, auf Software?

In erheblichem Umfang sind in den letzten 4 Jahren Mittel in die Infrastruktur der Schulen geflossen - in diesem Zusammenhang wird auf die Drs. 15/953 vom 14.5.2001 verwiesen-, so dass schon heute Schulen aller Schularten und Schulstufen über multimedialfähige PC verfügen. Die Landesregierung und die Schulträger werden sich weiterhin bemühen, die Schulen angemessen mit pädagogisch sinnvoller Software auszustatten. Die zum Einsatz der Software notwendigen Vorkehrungen werden beachtet.

7. Gibt es andere Bundesländer, die keine vollkommenen LMF haben, also entweder LMF nach Einkommen der Eltern staffeln oder sogar einen Beitrag der Eltern für "Kleinbeträge" fordern? Falls ja, welches sind diese Bundesländer und wie ist deren Erfahrung?

Eine von der KMK Anfang 2001 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass es eine sozial gestaffelte Lernmittelfreiheit derzeit nur in Rheinland-Pfalz und im Saarland, allerdings in differenzierter Form, gibt. Alle anderen Bundesländer verfahren nach dem Lernmittelausleihsystem. Art und Umfang im Einzelnen sind der beigefügten Umfrage zu entnehmen.

Ein Erfahrungsaustausch hat bisher nicht stattgefunden.

## Lernmittelhilfe /Lernmittelfreiheit in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland

(Länderangaben zum Stichtag 15.01.2001)

Land	Rechtsgrundlage	Umfang der Förderungen	Kreis der Begünstigten	Schüler/-innen			Kostenträger
				insg.	grds. anspruchsbere.	gefördert	
1	2	3	4	5a	5b	5c	6
Baden-Württemberg (1999/2000)	Art. 14 Abs. 2 Landesverfassung; § 94 SchG; LernmittelVO	Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts: Leihe, Übereignung von Verbrauchsmaterial, auf freiwilliger Basis auch Bonussystem (bei Kostenbeteiligung des Schulträgers von bis zu 50 % Eigentumserwerb). Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z.B. Taschenrechner), gelten nicht als Lernmittel	alle Schüler/innen an öffentlichen Schulen (ausg. Fachschulen)	ca. 1,54 Mio	ca. 1,53 Mio	ca. 1,53 Mio	kommunale Schulträger
Bayern (1999/2000)	Art. 20, 21 und 39 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633)	Leihe	alle Schüler/innen der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen. Den privaten Ersatzschulen ist es freigestellt, Lernmittelfreiheit zu gewähren	öffentliche Schulen 1,615.665 Mio  priv. Schulen 165.906	wie a  wie a	wie a  stat. nicht erfaßt	a) öffentl. Schulen: Bei den staatlichen Gymnasien mit Heimschulen und einigen staatl. Berufsfachschulen trägt der Staat unmittelbar den gesamten Aufwand (=100%) der Lernmittelfreiheit. Bei den übrigen öffentl. Schulen erhalten die Träger des Schulaufwands (Kommunen) Zuweisungen des Staates, die sich auf durchschnittlich 2/3 (bei Berufsfachschulen - mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen -, Fachschulen und Fachakademien exakt 2/3) des Aufwands für die Lernmittelfreiheit belaufen.  b) private Ersatzschulen: Bei privaten Volksschulen und Sonderschulen gewährt der Staat den Schulträgern Zuschüsse in Höhe von 100 % des erforderlichen Aufwands, bei den übrigen privaten Ersatzschulen beläuft sich der staatliche Zuschuss auf 66 2/3 v.H. des Aufwands für die Lernmittelfreiheit
Berlin (1999/2000)	§ 18 Schulgesetz AV-Lernmittel	Leihe	alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden	483.548 Schülerinnen und Schüler (davon 20.518 in Privatschulen)			Bezirke mit den vom Land zugewiesenen Mitteln

Land	Rechtsgrundlage	Umfang der Förderungen	Kreis der Begünstigten	Schüler/-innen			Kostenträger
				insg.	grds. anspruchsbere.	gefördert	
1	2	3	4	5a	5b	5c	6
Brandenburg	Artikel 30 Abs. 5 der Verfassung des Landes Brandenburg; gesetzliche Regelung in den §§ 110 und 111 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 92); Lernmittelverordnung vom 14.02.1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.09.2000;	Ausleihe; in Höhe von 1/3 des jährlichen Richtbetrages als Eigenanteil besteht für Eltern die Verpflichtung, Lernmittel selbst zu beschaffen	Alle Schüler/ Schülerinnen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in genehmigten Ersatzschulen	I insgesamt: 439.143  davon: öffentliche Trägerschaft: 431.765  freie Trägerschaft: 7.378			2/3 Anteil am Richtbetrag öffentliche Schulträger, 1/3 Eltern  Freie Träger erhalten Landeszuschuss, öffentliche Schulträger erhalten nicht zweckgebundene Zuweisung im Rahmen des Schullastenausgleichs
Bremen (1999/2000)	Art. 31. Landesverfassung	Leihe von Lernbüchern, Übereignung von Verbrauchsmaterialien; Lernmittel, die vom Schüler nicht ständig benutzt werden (wie Werkzeug, Kleinsportgeräte, Experimentiergeräte etc.), verbleiben in der Schule	Alle Schüler/ Schülerinnen öffentlicher Schulen	Stadtgemeinde Bremen 73.902  Stadtgemeinde Bremerhaven 19.891  Land Bremen 93.793			Stadtgemeinde Bremen  Stadtgemeinde Bremerhaven
Hamburg (2000/2001)	Hamburgisches Schulgesetz (MmbSG) vom 16. April 1997 sowie Verordnung über Lernmittel von geringem Wert vom 8.7.75 (GVBl 1975, S. 3)	Leihe, ausgenommen Lernmittel von geringem Wert	Alle Schüler/ Schülerinnen aller staatlichen Schulen	221.214			Stand/Land Hamburg
Hessen (2001)	Art. 59 Landesverfassung, Hessisches Schulgesetz vom 17.06.1992 i.d.F. vom 30.06.1999	Leihe, Übereignung von Lernmaterial zum einmaligen Verbrauch, ausgenommen geringwertiges	alle Schüler/ Schülerinnen	885.378 (Schuljahr 1999/2000)			Land
Mecklenburg-Vorpommern (2000/2001)	§ 54 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. S. 644, 652)	Alle Schüler/innen erhalten die Lernmittel unentgeltlich. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern/innen verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge verlangt werden. Die Förderung des Landes (Zuschüsse zu den Lernmitteln) wurde anders akzentuiert. Es gibt nur noch Zuschüsse für IT-Medien, im Haushaltsjahr 2001 bis zu 13 Mio.	Alle Schüler/innen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	299.128			Kommunale Schulträger bei Kostenbeteiligung an der Beschaffung für IT-Medien durch das Land.

Land	Rechtsgrundlage	Umfang der Förderungen	Kreis der Begünstigten	Schüler/-innen			Kostenträger
				insg.	grds. anspruchsbere.	gefördert	
1	2	3	4	5a	5b	5c	6
Niedersachsen (2000)	Nds. Gesetz über Lernmittelfreiheit (NLFrG) vom 24.04.1991,  VO zur Durchführung des NLFrG v. 28.03.1995  Gesetz und VO zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushalt s- begleitgesetzes v. 21.01.1999 (Nds. GVGl. S. 10)	Leihe aller notwendigen Lernmittel, insbes. Schulbücher; Arbeit s- hefte nur subsidiär (d.h. wenn Budget aus- reicht); Computer-Software, die nach Inhalt u. Verwen- dungszweck Schulbü- chern entspricht; ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien, geogr. Atlanten, Litera- tur, Lektürenhefte.  Im Rahmen der Budge- tierung werden den Schulen Mittel für Lernmittel, Reisekosten für Schulfahrten u. schulinterne Lehrerfort- bildung zugewiesen, die gegenseitig deckungs- fähig u. auf das nächste Haushaltsjahr übertrag- bar sind	Schüler/-innen aller öf- fentl. allgemein bilden- den und berufsbilden- den Schulen und Er- satzschulen mit Aus- nahme der Teilzeitbe- rufsschüler/-innen mit Anspruch auf Ausbil- dungsvergütung	1.066.435			Land
Nordrhein- Westfalen (1999/2000)	LernmittelfreiheitsG. i. d.F. v. 24.03.1982; VOzLFG v. 24.3.1982, zuletzt ge- ändert durch VO v. 13.04.1989; VVzLFG v. 24.03.1982 (ergänzt durch RdErl. v. 04.03.1983)	Leihe, im Ausnahmefall auch Übereignung (z.B. für Grund- u. Haupt- schulen) möglich; in Höhe von einem Drittel des festgesetzten Betra- ges für die durchschnitt- lichen Beschaffungs- kosten besteht Pflicht, Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen (Eigenanteil, Erwerb zum Eigentum)	Schüler/-innen aller öf- fentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen aller Schulstufen, -formen und -typen	Öffentliche Schulen, 1999/2000: ca 2,6 Mio  Private Ersatzschulen, 1999/2000: 185.000			Schulträger, 1/3 Eigenanteil der Erziehungs- berechtigten
Rheinland- Pfalz (2000/2001)	Schulgesetz vom 06.11.1974; LVO über Lernmit- telfreiheit	Bonussystem (Gut- scheine); ausgenommen sind die Sonderschulen und das Berufsvorberei- tungsjahr, für die ein Ausleihsystem besteht, das auch eine Übereig- nung der Lernmittel zu- lässt	a) im Bonussystem: alle Schüler/-innen der öffentlichen und priv a- ten allgemein bildenden Schulen, der berufli- chen Gymnasien, in das Berufsgrundschuljahr und in der 10. Klassen- stufe der Berufsfach- schulen, bei denen das Familieneinkommen die festgelegten Grenzen nicht übersteigt.  b) im Ausleihsystem: alle Schüler/-innen, die Sonderschulen oder das Berufsvorbereitungsjahr besuchen (ohne Ein- kommengrenze)	609.543	483.259	118.145	Land

Land	Rechtsgrundlage	Umfang der Förderungen	Kreis der Begünstigten	Schüler/-innen			Kostenträger
				insg.	grds. anspruchsbere.	gefördert	
1	2	3	4	5a	5b	5c	6
Saarland (1999)	Schülerförderungs-G. v. 20.06.1984 und AusführungsVO	Einkommensabh. Zuwendung (50 %, 75 %, 100 %)  durchschnittliche Schulbuchkosten	alle Schüler der öffentl. Schulen und der genehmigten privaten Ersatzschulen (ausgenommen Fachoberschule, Fachschule, Berufsaufbauschule)	134.043	130.012	17.200	Land
Sachsen (1999/2000)	Artikel 102 Absatz 4 Verfassung des Freistaates Sachsen § 23 Absatz 2, § 38 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991 zuletzt geändert durch Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14.12.2000	Leihe aller notwendigen Schulbücher (Verbrauchsmaterial wird von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern gekauft)	alle Schüler öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Fachschulen; Private Ersatzschulen treffen eigene Regelungen zur Lernmittelfreiheit	700.553 (Schuljahr 1999/2000 der Amtlichen Schulstatistik)	662.870	662.870	Schulträger
Sachsen-Anhalt (2000/2001)	§ 72 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. LSA S. 656)  VO über Lernmittelkostenentlastung an den Schulen in Sachsen-Anhalt vom 31.03.1994 (MBI. LSA S. 1019)  RdErl. des MK "Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt" vom 24.02.2000 (SVBl. LSA S. 45)	Leihe (bei gleichzeitiger Möglichkeit des Kaufes nach Wunsch der Eltern)  Übereignung der Fibel und des Mathematikbuches im 1. Schuljahrgang, Elternbeteiligung bei Arbeits- und Übungsheften, die Raum für Eintragungen der Schüler/-innen vorsehen  Förderung auch bzgl. elektronischer Lernmittel und Lernsoftware	alle Schüler/-innen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen: Schüler/-innen, die mindestens 750 DM monatlich Ausbildungsvergütung oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten	307.742 (Schuljahr 2000/2001)			Land
Schleswig-Holstein (1999/2000)	§ 33 SchulG i.d.F. d. Bek. v. 02.08.1990, zuletzt geändert d.G. v. 21.09.1999	Unentgeltlich, i.d.R. leihweise: 1. Schulbücher 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben 3. zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung	alle Schüler/-innen öffentlicher Schulen	315.033 (Schuljahr 1999/2000)			Schulträger

Land	Rechtsgrundlage	Umfang der Förderungen	Kreis der Begünstigten	Schüler/-innen			Kostenträger
				insg.	grds. anspruchsbere.	gefördert	
1	2	3	4	5a	5b	5c	6
Thüringen (2000/2001)	§ 44 Thüringer Schulgesetz vom 06.08.1993, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 sowie Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung - ThürLLVO - vom 19.02.1997	Leihe; Übereignung von Fibel und Mathematikbuch in Klasse 1	alle Schüler; Ausnahme: die Bildungsgänge der dualen Berufsausbildung der Berufsschulen, die Berufsaufbauschulen und die Fachschulen	ca. 300.000 (Schuljahr 2000/2001)			Freistaat Thüringen